

Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Innenstadt/historisches Dreieck/Rheinpromenade“

Der Rat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen, für das in der Anlage vorläufig abgegrenzte Gebiet „Innenstadt/historisches Dreieck/Rheinpromenade“ eine vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB einzuleiten. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In dem abgegrenzten Gebiet werden insbesondere folgende Handlungsbedarfe gesehen:

- Sichtbarmachung des römischen Erbes im Stadtbild,
- Steigerung der Attraktivität des Stadtraums,
- Optimierung der Anbindung zwischen Rheinpromenade und Innenstadt,
- Optimierung des innerörtlichen Verkehrs und Förderung der neuen Mobilität,
- Maßnahmen des Klimaschutzes oder solcher zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung finden die §§ 137 bis 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Demnach unterliegen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines im vorläufigen Geltungsbereich befindlichen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, der Auskunftspflicht (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 BauGB).

Ebenfalls sind mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung die Vorschriften des § 15 BauGB über die Zurückstellung von Baugesuchen auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erstellt werden. Darin werden die endgültigen Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet entwickelt und hierauf aufbauend das Fördergebiet förmlich festgelegt.

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung. Die vorbereitenden Untersuchungen sind vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu eruieren.

Das Original der Karte über das vorläufig abgegrenzte Gebiet „Innenstadt/historisches Dreieck/Rheinpromenade“ kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in den Räumen der Stadtverwaltung Remagen, Bauverwaltung, Bachstraße 7, 1. OG, während der allge-

meinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Die Karte wird ergänzend bis zum 01.10.2021 im Internet auf der Homepage der Stadt Remagen als PDF-Datei zur Ansicht und zum Herunterladen angeboten (<https://kurzelinks.de/Beteiligungsverfahren-Remagen>).

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, 16.08.2021

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Anlage: Karte mit vorläufigem Geltungsbereich